## Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2012/BV/4110-02 (NB)

öffentlich

Nachtrag Beschlussvorlage

17.01.2013 Datum:

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

## Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde"

Beratungsfolge:

Datum Zuständigkeit

24.01.2013 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

30.01.2013 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Planung wird für das Bebauungsplangebiet Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" eine Veränderungssperre erlassen.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Aufstellungsbeschluss Nr. 2012/BV/4108 vom

30.01.2013

## Sachverhalt:

Die Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen und die Errichtung von Ferienwohnungen vor allem in Bereichen, die durch Wohnnutzung geprägt sind, können eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines Ortsteils insgesamt gefährden. Strukturkonzept Warnemünde hat die Notwendigkeit der Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Ferienwohnungen und Dauerwohnen zum Erhalt eines "urbanen Gleichgewichts" herausgearbeitet. Bereits mit dem Strukturkonzept Warnemünde wurde anhand der Bestandserfassung dringender Handlungsbedarf festgestellt.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich 01.W.183 ist es notwendig, eine Veränderungssperre zu erlassen. (Geltungsdauer gemäß § 17 BauGB)

Vorlage 2012/BV/4110-02 (NB) der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 21.01.2013 Seite: 1/2 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 (2) BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft auf Antrag die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vor Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigte oder begonnene Vorhaben sind von dieser nicht betroffen. (§ 14 (3) BauGB

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Roland Methling** 

Anlage/n: Satzung, Lageplan

Vorlage 2012/BV/4110-02 (NB) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 21.01.2013